

Vorab per Telefax: 0391 6067032

Verwaltungsgericht Magdeburg

9. Kammer

Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

→ **Kontakt**

Prof. Dr. Ulf Gundlach

Telefon: +49 (341) 9999 2100

Telefax: +49 (341) 9999 2121

u.gundlach@eureos.de

Nikolaistraße 3 - 9 / 04109 Leipzig

→ **Sekretariat**

Aline Müller

Telefon: +49 (341) 9999 2106

a.mueller@eureos.de

Stadt Haldensleben ./ Landkreis Börde

31. Januar 2017

Unser Zeichen: 00021-17

9 A 890/16 MD

In der Verwaltungsrechtssache

Stadt Haldensleben

gegen

Landkreis Börde

möchte ich hinsichtlich der richterlichen Verfügung vom 29. Dezember 2016 und des Schreibens des Gerichts vom 12. Januar 2017 Folgendes anmerken.

Aus Sicht der Klägerin ist diese nicht gehalten, dem Gericht eine Beschlussfassung der Vertretung über die Prozessführung vorzulegen. Ich bitte um einen Hinweis, auf welcher rechtlichen Grundlage das Gericht Unterlagen über einen ggfs. vorgenommenen internen Abstimmungsprozess der Klägerin verlangt und unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt die Vorlage für die Durchführung des Prozesses von Belang ist.

→ Seite 2 zum Schreiben vom 31. Januar 2017

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinweisen: Die Bürgermeisterin der Stadt Haldensleben hat die Klageschrift unterzeichnet. Sie vertritt gemäß § 60 Abs. 2 KVG LSA die Stadt Haldensleben im Rechtsverkehr. Sie ist damit alleiniger Vertreter der Stadt (dazu zur wortgleichen Vorgängerregelung Klang/Gundlach/Kirchmer, GO LSA, 3. Aufl., § 57 Rn. 4). Mit dieser Vertretungsmacht ist sie auch berechtigt, vor einem Gericht Klage zu erheben (dazu Bücken-Thielmeyer/Grimberg/Miller/Schneider/Wiegand/Gundlach/Fenzel, Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, KVG LSA, § 60 Rn 4; zur Vorgängerregelung Klang/Gundlach/Kirchmer, GO LSA, 3. Aufl., § 57 Rn. 4).

Ergänzend sei hinzugefügt, dass der Gemeinde-/Stadtrat – unabhängig vom konkreten Fall - nicht befugt ist, diese Vertretungsmacht des Bürgermeisters zu begrenzen (dazu - zur Vorgängerregelung - Klang/Gundlach/Kirchmer, GO LSA, 3. Aufl., § 57 Rn. 4). Auch die Regelung des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA steht den obigen Ausführungen nicht entgegen. Diese Regelung besagt nur, dass im Rahmen des gemeindeinternen Abstimmungsprozesses der Stadtrat nicht berechtigt ist, seine Mitwirkungsmöglichkeit (auf den Bürgermeister oder einen Ausschuss) zu übertragen. Folge des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA ist also, dass der Rat regelmäßig selbst eine Entscheidung treffen muss. Diese Verpflichtung des Rats ist im vorliegenden Fall völlig ohne Belang. Im Übrigen wird diese Vorgabe des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA auch durch das Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters durchbrochen, § 65 Abs. 4 KVG LSA (Bücken-Thielmeyer/Grimberg/ Miller/Schneider/Wiegand/Gundlach/Fenzel, Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, KVG LSA, §45 Rn. 1.3 und § 65 Rn 8; dazu auch Klang/Gundlach/Kirchmer, GO LSA, 3. Aufl., § 44 Rn. 5).

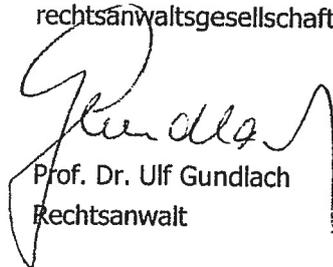
Die ausschließliche Vertretungsmacht des Bürgermeisters gilt selbst dann, wenn der Bürgermeister intern seine Kompetenzen überschritten hat (dazu OLG Naumburg, Urteil vom 29.3.2012 AZ: 1 U 84/11; OVG Magdeburg Urteil vom 24.2.2000 AZ: A 2S 208/98; Bücken-Thielmeyer/Grimberg/Miller/Schneider/ Wiegand/Gundlach/Fenzel, Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, KVG LSA, § 60 Rn 4; dies entspricht der Rechtslage in den anderen Flächenländern, anders aber ist die Rechtslage aber in Bayern, dazu BGH WM 1998 S. 1097 f; Klang/Gundlach/Kirchmer, GO LSA, 3. Aufl., § 57 Rn. 4; Bücken-Thielmeyer/Grimberg/Miller/Schneider/Wiegand/Gundlach/Fenzel, Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, KVG LSA, § 60 Rn 4).

Vor diesem Hintergrund ist die richterliche Verfügung nicht nachvollziehbar.

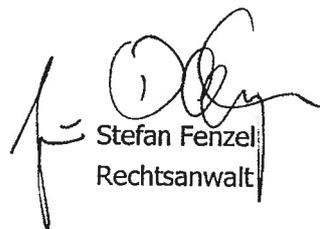
→ Seite 3 zum Schreiben vom 31. Januar 2017

Wie bereits in einem gesonderten Schriftsatz an das Gericht dargetan, erfolgt derzeit ein Meinungsaustausch zwischen Klägerin und Beklagten, da die Beantragung der Genehmigung und auch die Genehmigung selbst unter Heranziehung einer unzureichend ermittelten und aufgearbeiteten Sach- und Rechtslage erfolgt ist. Aufgrund des nunmehr bekannten Sachverhalts dürfte davon auszugehen sein, dass die streitgegenständliche Satzung nichtig ist (siehe dazu die beigefügte gutachterliche Stellungnahme). Vor diesem Hintergrund wird zunächst eine rechtliche und verfahrensmäßige Abstimmung mit dem Beklagten gesucht.

eureos gmbh
steuerberatungsgesellschaft
rechtsanwalts-gesellschaft



Prof. Dr. Ulf Gundlach
Rechtsanwalt



Stefan Fenzel
Rechtsanwalt